

2. Auseinandersetzung mit dem Argument, der Empfang der Sakramente, besonders der hl. Kommunion, durch wiederverheiratete Geschiedene verstoße gegen den ekklesialen Charakter der Sakramente

Auf diesen Punkt gehen die meisten Autoren entweder gar nicht oder nur kurz ein.

H. B. Meyer²⁷ weist auf die vom Vaticanum II bezeugte doppelte Sinnggebung der Sakramente und insbesondere der Eucharistie hin: die Einheit soll nicht nur „bezeichnet“, sondern auch „bewirkt“ werden²⁸.

Mit Recht erwähnt er darüberhinaus auch die Wiederherstellung der Kommuniongemeinschaft zwischen den Orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche durch das Vaticanum II, obwohl in vielen Fragen noch keine Übereinstimmung erzielt werden konnte²⁹. Die Wiederherstellung der Kommuniongemeinschaft war möglich, weil bezüglich der Eucharistie keine Glaubensunterschiede bestehen. „Im Hinblick auf den Glauben sind die wiederverheirateten Geschiedenen in einer ähnlichen Situation, und wenn sie nach dem Empfang der Sakramente und der vollen Gottesdienstgemeinschaft verlangen, so geschieht es aus der ‚Sorge um die Gnade‘, von der der Konzilstext spricht“³⁰.

Fassen wir zusammen: Eine befriedigende Lösung des Problems der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten müßte einerseits sichtbar werden lassen, daß die Kirche an der Unauflöslichkeit der Ehe auch in Zukunft festhält und alles durchzusetzen bereit ist, was diesem Ziel dient; andererseits aber ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es wiederverheiratete Geschiedene gibt, die nicht im Zustand der schweren Sünde leben und denen darum der Empfang der Sakramente ge rechterweise nicht verweigert werden kann.

Werner Löser SJ

¹ Vgl. zum Ganzen R. Gall, *Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?*, Zürich: NZN/Echter, 1970, 179–180. ² Gall, a. a. O. 182. ³ R. A. McCormick, Theologen diskutieren das Für und Wider, in: H. Heimerl, *Verheiratet und doch nicht verheiratet?*, Wien: Herder 1970, 133–139, Zitat S. 139. ⁴ J. F. Görres, Was Ehe auf immer bindet, Berlin: Morus 1971, 82. ⁵ Ebd. 83. ⁶ Vgl. dazu vor allem H. de Lubac, *Corpus mysticum. L'Eucharistie et l'Église au Moyen Age*, Paris: Aubier-Montaigne 1944, überarb. und erw. ²1949. Dt.: *Corpus mysticum. Kirche und Eucharistie im Mittelalter*, übers. von H. U. v. Balthasar, Einsiedeln: Johannes-Verl. 1969; außerdem auch H. de Lubac, *Credo . . . Sanctorum Communionem*, in: *Internationale katholische Zeitschrift „Communio“* 1 (1972) 18–32. ⁷ Görres, a. a. O. 82. ⁸ So z. B. A.-M. Henry, *Les divorcés remariés dans la communauté chrétienne*, in: *Parole et Mission* 44 (1969) 7–19. ⁹ Görres, a. a. O. 85. ¹⁰ Ebd. 87. ¹¹ Ebd. 88. ¹² J. Ratzinger, *Zur Theologie der Ehe*, in: *ThQ* 149 (1969) Heft 1, 53–74; Zitat S. 72 f.; Nachdruck des Aufsatzes in: G. Krems, R. Mumm (Hrsg.), *Theologie der Ehe*, Regensburg/Göttingen: Pustet/Vandenhoeck & Ruprecht 1969, 81–115. ¹³ Eheverständnis und Ehescheidung. Empfehlungen des Interkonfessionellen Arbeitskreises für Ehe- und Familienfragen, Mainz-München: M. Grünewald/Chr. Kaiser 1971, 72. ¹⁴ B. Häring, Heilsorge an Geschiedenen und ungültig Verheirateten, in: *Concilium* 6 (1970) Heft 5, 359–362, Zitat S. 360; Zitat im Zitat: *Augustinus, De natura et gratia* c. 43, 50. ¹⁵ J. Gründel, *Moraltheologische und moralpsychologische Überlegungen zur Ehescheidung*, in: *Weil u. a., Zum Thema Ehescheidung*, Stuttgart: Kath. Bibelwerk 1970, 61–78, Zitat S. 76. ¹⁶ H. B. Meyer, Können wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden?, in: J. David, F. Schmalz, *Wie unauflöslich ist die Ehe? Eine Dokumentation*, Aschaffenburg: Pattloch 1969, 269–306, Zitat S. 288. ¹⁷ Vgl. dazu z. B. K. Rahner, *Theoretische und reale Moral in ihrer Differenz*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie* II/1, Freiburg i. Br.: Herder 1966, ²1971, 157–158; außerdem A. Röper, *Objektive und subjektive Moral — Ein Gespräch mit K. Rahner*, Freiburg i. Br.: Herder 1971. ¹⁸ K. Rahner, a. a. O. 152–163. ¹⁹ Ebd. 153. ²⁰ H. B. Meyer a. a. O. 285 f. ²¹ Ebd. 286. ²² H. Heimerl, *Sakramentenempfang für Wiederverheiratete*, in: *ThQ* 151 (1971) Heft 1, 61–65, Zitat S. 62 f. Zur theoretischen Fundierung der in Heimerls Text zur Geltung kommenden Ethik der Güterabwägung vgl. den Beitrag von B. Schüller, *Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze*, in: *ThPh* 45 (1970) 1–23. ²³ H. Heimerl, a. a. O. 62. ²⁴ H. B. Meyer, a. a. O. 290–299. ²⁵ R. Gall, a. a. O. 185. ²⁶ Vgl. z. B. Gaudium et Spes, N. 49. ²⁷ H. B. Meyer, a. a. O. 299. ²⁸ Vaticanum II, *Unitatis redintegratio*, Art. 2. ²⁹ Vaticanum II, *Orientalium Ecclesiarum*, Art. 27. ³⁰ H. B. Meyer, a. a. O. 299–300.

Sonderberichterstattung Synode (X)

Das Programm der ersten Arbeitssitzung in der Bundesrepublik

Am 10. Mai tritt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik zur ersten Arbeitssitzung zusammen. Auf dem Programm der viertägigen Sitzung stehen nicht weniger als 14 Tagesordnungspunkte. Neben dem Eröffnungsbericht des Präsidenten und Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, einer Geschäftsordnungsdebatte, der Nachwahl eines Mitglieds des Rechtsausschusses und der Genehmigung mehrerer Beschlüsse der Zentralkommission stehen acht Vorlagen zur Beratung an; davon beziehen sich allein zwei auf das Thema Presse: „Grundsätze für ein Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik“ und „Errichtung einer zentralen Stelle kirchlicher Publizistik“. Hinzu kommt noch eine dritte Vorlage „Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse“. Diese Vorlage gehört wenigstens indirekt zum Thema Publizistik, weil sie durch die Einstellung von „Publik“ seitens des Verbandes der Diözesen ausgelöst wurde.

Weiter stehen an: zwei Themen aus der Sakramentenpastoral („Taufpastoral“ und „Buße und Bußsakrament“). Gesondert zu erwähnen ist die Vorlage aus Kommission I („Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“), die einerseits der praktischen Pastoral zuzuordnen ist (Gestaltung der Verkündigung), die aber anderseits ein Sonderthema des Strukturbereichs darstellt, da damit auch die Ämterfrage berührt ist und zugleich die konkrete und institutionalisierte Mitverantwortung der Laien am kirchlichen Leben angesprochen wird.

Strukturfragen im Vordergrund

Die übrigen Vorlagen („Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“, „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“, „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland“) betreffen ausschließlich *Struktur-*

und Verwaltungsfragen. Nimmt man hinzu, daß das Thema Publizistik, so wie es auf der Synode konkret vorgefunden wird, ebenfalls engstens mit dem Strukturbereich zusammenhängt, dann kann man ohne Einschränkung sagen, daß diese erste Arbeitssitzung von der Auseinandersetzung über Strukturfragen beherrscht sein wird. Ein weiterer Beweis dafür: für die beiden Vorlagen über die *Sakramentenpastoral*, die in dieser Zeitschrift bereits im Wortlaut wiedergegeben wurden (vgl. HK, März 1972, 126—129), ist nur eine dreistündige Nachmittagssitzung vorgesehen, während für das Thema Publizistik (Grundsätze für ein Gesamtkonzept... und Grundsätze für kirchliche Entscheidungsgremien und -prozesse) im Sinne der 87 Antragsteller einer Sondersitzung vom Dezember 1971 wegen des Endes von „Publik“ der ganze erste Verhandlungstag reserviert ist. Dasselbe Thema kommt mit der Vorlage über die Errichtung einer zentralen Stelle für kirchliche Publizistik am Nachmittag des dritten Verhandlungstages dann nochmals zur Sprache.

Zu erwähnen ist noch ein weiteres Faktum. Am Tag der Eröffnung treten nicht nur das Präsidium und die Zentralkommission zusammen; am gleichen Tag wird die Kommission VI („Erziehung, Bildung, Information“) tagen, die die Vorlagen zur Publizistik zu vertreten hat. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Wahl eines neuen Vorsitzenden, da der bisherige Vorsitzende, Kultusminister B. Vogel (Mainz), nach seiner Wahl zum Präsidenten des ZdK den Kommissionsvorsitz niederlegt.

Magere Ernte in puncto Publizistik

Die Kommission wird weder personell noch sachlich einen leichten Stand haben. Es gilt nicht nur einen neuen Vorsitzenden zu finden. In der Kommission scheint sich auch mehr und mehr die Erkenntnis durchzusetzen, daß Bildung und Publizistik zwar verwandte, aber keineswegs gleichartige Themen sind und daß der Sachverstand für beide nicht auswechselbar ist. Bisher blieben die bildungspolitischen Fragen im Hintergrund; die Publizistik beherrschte das Feld. Aber auch auf diesem Felde hat man sich offensichtlich übernommen.

Als Vorlage im *eigentlichen* Sinne kann wohl nur der Entwurf über die Errichtung einer zentralen Stelle für kirchliche Publizistik angesehen werden, der in knappster Form eine Zusammenlegung und einen weiteren Ausbau der zentralen publizistischen Einrichtungen in der Bundesrepublik (u. a. Zentralredaktion der medienkritischen Dienste, Zentralredaktion der KNA) und die Einbringung einiger neuzuschaffender Einrichtungen vorsieht (ein zeitgeschichtliches Dokumentationszentrum, eine Agentur für Bildpublizistik, die geplante Gemeinschaftsredaktion der Kirchenpresse).

Bei den anderen Vorlagen handelt es sich dem sachlichen Gehalt nach höchstens um *Vorpapiere*, um den Beginn von Ausarbeitungen, die, wenn überhaupt, erst in zwei, drei Jahren über Postulate und Grundsätze hinaus zu konkreten und praktikablen Beschlüssen führen können. Die „Grundsätze für ein Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik“ umfassen ganze 18 Zeilen mit einer 35zeiligen Begründung. Darin bittet die Kommission die Plenarversammlung um einen dreifachen Auftrag: Fortsetzung der medienbezogenen Arbeit im Sinne der von der Kommission Ende November 1971 (zur Grundlegung der eigenen Arbeit) veröffentlichten „Grundsätze kirchlicher publi-

zistischer Arbeit“, Ermittlung des derzeitigen Standes im Bereich der kirchlichen und kirchennahen Medien, Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts der kirchlichen Publizistik mit folgenden Schwerpunkten: Kirche und Presse, Katholische Nachrichtenagentur, Kirche und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, neue audiovisuelle Mittel, Medienpädagogik, Medienkritik, Nachwuchsförderung für publizistische Berufe.

Die Zentralkommission stellte bei Prüfung der Vorlage fest, sie entspreche *nicht* den Erwartungen, sei aber wohl als Grundlage für eine *vorläufige Meinungsbildung* für die Weiterarbeit an einem Gesamtkonzept geeignet. Die eigens zur Erarbeitung dieser Vorlage geschaffene Gemischte Kommission aus Mitgliedern der Kommissionen I, V und VI protestierte lebhaft dagegen, daß ihre eigene 11seitige Ausarbeitung von der federführenden Kommission VI verworfen und nicht einmal als Minderheitsvotum zugelassen wurde.

Bei der Ausarbeitung der „Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse“ gab es ebenfalls Schwierigkeiten. Die federführende Kommission VIII machte sich die Vorschläge der Gemischten Kommission aus VIII und IX ebenfalls nicht zu eigen, hat aber deren Vorschläge dem *eigenen* Entwurf beigefügt. In beiden Entwürfen geht es im wesentlichen um die Beteiligung der Vertreter diözesaner Gremien an der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen. Mitglieder der Vollversammlung des Verbandes sind bisher allein die Diözesanbischöfe. Der Entwurf der Gemischten Kommission sah die stimmberechtigte Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters jeder Diözese vor. Die Vorlage der Kommission VIII billigt diesem zweiten Vertreter nur beratendes Stimmrecht zu. Auch diese Überlegungen werden erst zur vollen Ausreifung kommen, wenn Kommission VIII und IX den gesamten Komplex überdiözesaner Kooperation behandeln werden.

So werden auf der ersten Arbeitssitzung in Würzburg zu der ganzen Problematik Publizistik, die ehemals Gegenstand einer Sondersitzung sein sollte, nur *erste Grundlinien* sichtbar werden und dazu vermutlich die Erkenntnis, daß man sich damit übernommen hat, da Synodenbeschlüsse nicht den Ausfall an Markt, an Verlegerimagination und an publizistischem Können ersetzen können. Jedenfalls dürfte auf diesem Gebiet kein Haupttätigkeitsfeld der Synode liegen.

Indessen kann man davon ausgehen, daß die Vorlagen der Kommissionen VIII und IX, obwohl alle drei Entwürfe, wie die letzten Wochen gezeigt haben, umstritten sind, eine ausreichende Diskussionsgrundlage bieten und eine Hilfe für die Synode, den Gesamtkomplex kirchliche Strukturen und die verschiedenen Formen möglicher Mitverantwortung innerhalb dieser Strukturen in den Griff zu bekommen und zu konkreten Entscheidungen zu führen. Da wir alle drei Entwürfe bereits ausführlich dargestellt haben (vgl. HK, Februar 1972, 97 ff.), brauchen wir hier nicht nochmals darauf einzugehen.

Konzentration ist Voraussetzung der weiteren Arbeit

Indessen stellt sich am Vorabend der ersten Arbeitssitzung noch eine andere Frage: Wie wird es die Synode schaffen, daß sie sich auf einige Problemkreise konzentriert und sich nicht in unzählige Einzelfragen verliert. Die letzten Be-

mühungen der Zentralkommission geben einigen Anlaß zur Hoffnung. Sie hat die 47 Themenvorschläge der Sachkommissionen, die diese auf Anforderung der Zentralkommission nach Jahresbeginn formulierten, einstweilen auf 35 Titel gekürzt. Und der jetzt vorliegende Katalog von Themen, zu denen Vorlagen erwartet werden oder geplant sind, läßt wahrscheinlich ohne viel Mühe zusätzlich Kürzungen zu. Weitere Kürzungen müßten bei resolutem Willen zur Konzentration möglich sein. Vermutlich ließen sich jedenfalls zwischen der ersten und zweiten Lesung die beiden Themen der Kommission IV (Ehe und Sexualität: einschließlich der Frage der Geschiedenen, zu der bereits eine von der Kommission verabschiedete Vorlage bereitsteht) und der Kommission V (Leistungsgesellschaft, Entwicklung und Frieden, Kirche und Staat) in je eine Vorlage mit differenzierten Emp-

fehlungs- und Beschlusanträgen zusammenfassen. In anderen Kommissionen müßten sich ähnliche Lösungen finden lassen.

Noch eine Hoffnung verbindet sich mit der ersten Arbeitssitzung, daß man sich nicht nur über *Prioritäten* innerhalb der Kommissionen Rechenschaft gibt, sondern den Anstoß gibt, die gesamte Thematik nochmals nach Prioritäten zu ordnen. Gelingt es, *Randthemen*, die durch die Gunst oder Ungunst der Stunde hochgespielt wurden, auf das ihnen zukommende Ausmaß zurückzuschrauben, und bringt man die Auseinandersetzung über die Strukturfragen ohne unproduktives Mißtrauen gut auf den Weg, so könnte man sich bereits auf der Arbeitssitzung im Herbst zentralen Fragen der Glaubensverkündigung und einer existenzbezogenen Seelsorge unter Einschuß der gesellschaftlichen Themen zuwenden.

Die Synodenvorbereitung in der Schweiz

Ein Gespräch mit dem Zentralsekretär der Synode, Peter Unold

Wenige Monate nach der ersten Arbeitssitzung der Gemeinsamen Synode in der Bundesrepublik werden auch die Schweizer Synoden zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Über die Struktur des Schweizer Modells und über den gegenwärtigen Stand seiner Vorbereitung sprachen wir mit dem Zentralsekretär Peter Unold.

HK: Herr Unold, die Schweizer haben sich für die Synodenvorbereitung einen chicen, plakativen Titel gegeben. Synode '72 — war das eine Werbeformel, ein Programm oder einfach ein Zeitplan?

Unold: Wie eigentlich alles bei der Synodenvorbereitung kam auch der Name aus pragmatischen Gründen zustande. Wie Sie ja wissen, bereiten alle Diözesen in der Schweiz die Synoden gemeinsam vor. Wie Sie ebenfalls wissen, sind drei bzw. mit den Rätoromanen vier Sprachgruppen an der Vorbereitung beteiligt. Wir suchten nach einem Namen, den man in allen Sprachen verwenden kann. So wählten wir diesen. Des weiteren ist er auch ein Programm. Der Name verpflichtet. Das heißt, daß man zusammen einen Weg gehen will in die Zukunft hinein. Das 72 besagt, daß die Synoden in der Schweiz im Herbst 1972 beginnen werden. Die konstituierende Sitzung findet am 23. September dieses Jahres statt. Bereits im November 1972 werden die ersten Arbeitssitzungen anschließen.

HK: Die Katholiken der Schweiz sind bei der Vorbereitung ihrer Synoden ihren eigenen Weg gegangen und haben dabei zu einem durchaus originellen Modell gefunden. Sie bereiten die Synoden gemeinsam vor, tagen aber getrennt nach Diözesen. Anders als in der Bundesrepublik haben Sie also den möglicherweise volksnäheren diözesanen Weg gewählt. Sie wollten es aber nicht einfach bei diözesanen Partikularveranstaltungen belassen. Indirekt können Sie sich in Ihrem Vorhaben durch die Österreicher bestätigt fühlen, die nun, nachdem überall Diözesansynoden stattgefunden haben bzw. zum Teil noch stattfinden, sich anschicken, die Diözesansynoden durch einen gesamt-synodalen Vorgang, der im Schweizer Modell ja von Anfang an zusätzlich zu der gemeinsamen Vorbereitung vorgesehen war, zu ergänzen. Wie kam es eigentlich zu diesem Modell?

Unold: Wir müssen uns vor Augen halten, daß wir in der Schweiz an föderatives Denken gewöhnt sind. Nicht nur daß in unserem Lande verschiedene Mentalitäten zu finden sind, es gilt auch zu beachten, daß die Schweizer Bistümer keine Kirchenprovinz bilden wie etwa die holländischen Diözesen. Alle Bistümer sind exempt, d. h. Rom direkt unterstellt. Hinzu kommt das schon erwähnte Sprachenproblem. In der Schweiz haben wir eine Mehrheitsgruppe von deutschsprachigen, eine größere Minderheitsgruppe von französischsprachigen und zwei kleinere Gruppen von italienischsprachigen und rätoromanischen Katholiken. Würden wir eine gesamtschweizerische Synode durchführen, so ergäbe das von vornherein eine deutschsprachige Majorisierung der anderen Bevölkerungsgruppen. Es ist uns jedoch ein Anliegen, gerade im Synodenvorgang die unterschiedlichen Mentalitäten zu beachten. Deswegen gibt es z. B. für die Vorbereitungsphase einen eigenen Regionalsekretär für die französischsprachige Schweiz und eigene Arbeitsstellen für die anderen Sprachgruppen. Auch ist aus den oben angeführten Gründen die Eigenständigkeit der Bistümer zu wahren. Eine gemeinsame Vorbereitung drängte sich aber auf, weil einerseits die Probleme in ihren Ansätzen doch wohl in allen Bistümern ähnlich gelagert sind und weil andererseits wir uns den Luxus nebeneinander arbeitender diözesaner Sachkommissionen nicht leisten können, sondern vielmehr darauf bedacht sind, ausgewiesene Fachleute unseres Landes für diese Arbeit zusammenzuführen.

HK: Ein Ausländer hat natürlich nur unklare Vorstellungen über das kirchliche Leben in der Schweiz, darunter auch über die Diözesanverhältnisse und Diözesangrenzen. Dennoch möchten wir zweierlei fragen: 1. Sind die Diözesen, die geographisch sehr ineinander verschachtelt sind, bei der heutigen Sozialstruktur des Landes noch ein geeigneter Ausgangspunkt für Gemeinsamkeit? 2. Sind Sprachgrenzen in der geschichtlich gewachsenen Landschaft der Schweiz noch geistige Trennlinien? Wir möchten zum Vergleich an ein Nachbarbeispiel erinnern. In der Diözese Bozen-Brixen, wo sich die ethnischen Gruppen noch vor wenigen Jahren politische oder gar terroristische Gefechte lieferten, finden sich seit zwei Jahren Tiroler Bauern und südstämmige italienische Arbeiter und Angestellte